



**Reglement über die
Spezialfinanzierung Werterhalt
Liegenschaften des Finanzvermögens**

Der Grosse Gemeinderat von Muri bei Bern,

gestützt auf

- Art. 87 der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998,
- Artikel 35 Absatz 2 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000,

beschliesst:

Art. 1

Zweck Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen baulichen Unterhaltsarbeiten im Bereich der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Art. 2

Einlagen ¹ Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch jährliche im Budget einzusetzende Beträge.
² Die Spezialfinanzierung wird bis maximal 20 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes der Liegenschaften des Finanzvermögens geäufnet.

Art. 3

Entnahmen Der Spezialfinanzierung können auf Beschluss des Gemeinderates die Kosten für baulichen Unterhalt der Liegenschaften des Finanzvermögens entnommen werden, soweit der Bestand dafür ausreicht.

Art. 4

Verzinsung Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Art. 5

Inkrafttreten und ¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
 Aufhebung ² Mit seinem Inkrafttreten wird das Reglement betreffend
 bisherigen ² Mit seinem Inkrafttreten wird das Reglement betreffend
 Rechts Spezialfinanzierung Werterhalt für die Liegenschaften des
 Finanzvermögens vom 24. Oktober 2006 aufgehoben.

Muri bei Bern, 20. Oktober 2020

GROSSER GEMEINDERAT MURI BEI BERN
 Die Präsidentin: Die Sekretärin:

Christa Grubwinkler

Karin Pulfer